



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

**Allgemeine Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbands
Sachsen
(AS)**

Vom 24. Mai 2004 (SächsABl./AAz. S. A 242),
geändert durch Satzung vom
12. April 2011 (SächsABl./AAz. S. A 238),
29. November 2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 33),
26. November 2013 (SächsABl./AAz. 2014 S. A 110),
27. September 2016 (SächsABl./AAz. S. A 798),
26. November 2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeines

- § 1 Allgemeines

Zweiter Teil Aufgaben

- § 2 Leistungen bei Dienstunfähigkeit
- § 3 Beihilfen
- § 4 Erstattung von Bezügen
- § 5 Dienstleistungen für Mitglieder
- § 5a Bezügegewährung

Dritter Teil Umlagen

1. Abschnitt:

Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage)

- § 6 Bemessungsgrundlagen
- § 7 Alterszuschlag
- § 8 Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

2. Abschnitt:

Besondere Umlage zur Deckung des Aufwands für Beihilfeleistungen an die Beschäftigten der Mitglieder

- § 9 Bemessungsgrundlage
- § 10 Umlagegruppen

3. Abschnitt:

Auskunftspflicht der Mitglieder

- § 11 Auskunftspflicht

4. Abschnitt:

Zahlung der Umlage

- § 12 Fälligkeit und Vorauszahlungen
- § 13 Zuschläge und Schadenersatz

**Vierter Teil:
Erstattung**

- § 13a Erstattung des allgemeinen Finanzbedarfs für die Pflichtmitglieder nach § 4 Nummer 6 SächsGKV

**Fünfter Teil:
Wirtschaftsführung**

- § 14 Vermögensanlage
§ 15 Sonderzahlungen

**Sechster Teil:
Schlussvorschrift**

- § 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Aufgrund von § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 163), hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 18. Mai 2004 die nachstehende Satzung erlassen:

Erster Teil Allgemeines

§ 1¹ Allgemeines

(1) In dieser Satzung werden die dem Kommunalen Versorgungsverband durch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106), in der jeweils geltenden Fassung, eingeräumten Regelungsbefugnisse hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung, der Umlageerhebung, des Erstattungsverfahrens und der Wirtschaftsführung umgesetzt.

(2) Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Versorgungsverbands.

Zweiter Teil Aufgaben

§ 2² Leistungen bei Dienstunfähigkeit (§ 10 Absatz 2 SächsGKV)

¹Die dauernde Dienstunfähigkeit ist auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; der Versorgungsverband kann auch ein anderes ärztliches Zeugnis anerkennen. ²Im Falle des § 52 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen. ³Das Mitglied hat die fehlende Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung nach § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie einer eingeschränkten Verwendung nach § 50 des Sächsischen Beamtengesetzes darzulegen.

¹ § 1 neu gef. mWv 01.01.2012 durch 2. Satzungsänderung v. 29.11.2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 33). § 1 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

² § 2 Satz 2 und Satz 3 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

§ 3

Beihilfen

(§ 13 SächsGKV)

(1) Der Versorgungsverband ist Festsetzungsstelle für die Beihilfen.

(2) ¹Die Beihilfe ist mit dem vom Versorgungsverband herausgegebenen Vordruck zu beantragen. ²Anträge können vom Beihilfeberechtigten unmittelbar beim Versorgungsverband eingereicht werden.

§ 4¹

Erstattung von Bezügen

(§ 15 Nummer 1 SächsGKV)

(1) ¹Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Bezüge für Angehörige, die durch Krankheit vollständig und ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. ²Eine Unterbrechung der Dienstverhinderung liegt nicht vor bei einer Dienstleistung, die nicht länger als zwei Wochen dauert, sowie bei therapeutischen Wiedereingliederungsphasen, Arbeitserprobungen und vergleichbaren Maßnahmen, die nach Abstimmung mit den behandelnden Ärzten die unverzügliche Wiederaufnahme des Dienstes ermöglichen sollen.

(2) ¹Der Antrag ist nach Ablauf des Erstattungszeitraumes schriftlich unter Darlegung der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu stellen. ²Der Versorgungsverband kann Nachweise über die Bezüge verlangen. ³Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Dienstverhinderung beim Versorgungsverband eingeht.

(3) ¹Erstattet wird die Hälfte der den Angehörigen für die Zeit vom Ablauf des sechsten Krankheitsmonats an bis zum Wiederantritt des Dienstes oder bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, im Todesfall bis zum Ablauf des Sterbemonats zustehenden und gezahlten Dienstbezüge (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bzw. der diesen entsprechenden Bezüge, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Monaten. ²Eine Erstattung findet nicht statt, soweit von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt auch für verjährte, erloschene oder im Vergleichsweg abgefundene Ansprüche.

¹ § 4 Absatz 3 Satz 1 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

§ 5
Dienstleistungen für Mitglieder
(§ 15 Nummer 2 SächsGKV)

(1) Der Versorgungsverband kann für seine Mitglieder Dienstleistungen, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbands stehen, gegen Vollerstattung und angemessenen Verwaltungskostenersatz übernehmen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Entscheidungen trifft der Direktor.

§ 5a
Bezügegewährung
(§ 15 Nummer 3 SächsGKV)

(1) Dem Versorgungsverband obliegt die Gewährung von Bezügen an die Bediensteten der Mitglieder, soweit die Mitglieder diese beantragen und der Versorgungsverband dem zustimmt.

(2) Über die Anträge zur Gewährung von Bezügen nach Absatz 1 entscheidet der Verwaltungsrat.

Dritter Teil
Umlagen

1. Abschnitt
Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage)

§ 6¹
Bemessungsgrundlagen
(§ 28 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 SächsGKV)

(1) ¹Die Bemessungsgrundlage nach § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wird für die einzelnen Besoldungsgruppen pauschaliert. ²Maßgebend sind das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen. ³Bemessungsgrundlage ist das Zwölfwache der nach Satz 2 ermittelten monatlichen Dienstbezüge. ⁴Bei privatrechtlich angestellten Angehörigen mit ruhegehaltfähigen Bezügen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; eine zustehende Jahressonderzahlung ist als Bemessungsgrundlage ergänzend heranzuziehen; bei ruhegehaltfähigen Jahresbezügen sind diese maßgebend.

(2) Stichtag für die Ermittlung der bei dem Mitglied beschäftigten Angehörigen und für die Berechnung der Dienstbezüge ist der 1. Juli des betreffenden Haushaltsjahres.

¹ § 6 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 eingef. mWv 01.01.2011 durch 1. Satzungsänderung v. 12.04.2011 (SächsABl./AAz. S. A 238).
§ 6 Absätze 1, 3 und 4 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

(3) ¹Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen gehören auch die vom Kommunalen Versorgungsverband aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erstattenden Versorgungsanteile. ²Versorgungsbezüge, die nach § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen zu erstatten sind, sowie Aufwendungen für Heilverfahren im Rahmen der Unfallfürsorge bleiben außer Betracht. ³Werden diese Versorgungsanteile oder Versorgungsbezüge nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen als Kapitalbeträge gezahlt, so werden sie ab dem Jahr der Ein- bzw. Auszahlung über einen Zeitraum von 20 Jahren zu jährlich gleichen Teilen berücksichtigt.

(4) Die Versorgungsbezüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen vermindern sich für die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig, die Landkreise sowie den Kommunalen Sozialverband Sachsen in den Jahren von 2010 bis 2029 um je 1/20 des auf sie entfallenden Teils des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Sächsischen Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2008 vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7¹

Alterszuschlag

(§ 28 Absatz 2 Satz 3 SächsGKV)

Für Angehörige, die bei der erstmaligen Erlangung der Versorgungsberechtigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der sich aus § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen ergebenden Umlage erhoben.

§ 8²

Wegfall oder Ermäßigung der Umlage

(§ 28 Absatz 4 Satz 1 und 4 SächsGKV)

(1) Bei begrenzt dienstfähigen und teilzeitbeschäftigten Angehörigen wird die Umlage entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit festgesetzt.

(2) ¹Bei Beurlaubungen ist die Umlage in voller Höhe weiterzuentrichten. ²Die Umlage entfällt jedoch bei Elternzeit, bei Beurlaubungen aus familiären Gründen oder bei Beurlaubung nach § 99 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes sowie nach dem Abgeordnetengesetz (Land).

(3) Die Umlage entfällt auch, soweit die Rechte von Angehörigen aufgrund einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag, in einem Landtag oder in der Bundes- oder einer Landesregierung oder wegen Ausübung des Amtes eines Parlamentarischen Staatssekretärs ruhen.

¹ § 7 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

² § 8 Absatz 2 Satz 2 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

2. Abschnitt **Besondere Umlage zur Deckung des Aufwands für Beihilfeleistungen an die Beschäftigten der Mitglieder**

§ 9¹

Bemessungsgrundlage (§ 28 Absatz 4 Satz 2 SächsGKV)

Stichtag für die Ermittlung der bei dem Mitglied vorhandenen Anspruchsberechtigten (§ 28 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen) ist der 1. Juli des betreffenden Haushaltsjahres.

§ 10²

Umlagegruppen (§ 28 Absatz 4 Satz 5 SächsGKV)

¹Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Aufwands werden Umlagegruppen gebildet für

1. Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung (Umlagegruppe 1),
2. Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung (Umlagegruppe 2),
3. Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge (Umlagegruppe 3).

²Die Umlage wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben.

3. Abschnitt **Auskunftspflicht der Mitglieder**

§ 11³

Auskunftspflicht (§ 29 Absatz 1 SächsGKV)

- (1) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere auf
- a) die Änderung der Besoldungsgruppe und der vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Bezüge der Angehörigen,
 - b) die Bewilligung und Änderung von Teilzeitbeschäftigung sowie die Herabsetzung der Arbeitszeit infolge begrenzter Dienstfähigkeit,
 - c) die Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge einschließlich der Elternzeit,
 - d) das Ausscheiden von Angehörigen oder sonstigen in § 13 Nummer 1 und § 14 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen genannten Personen aus der Beschäftigung beim Mitglied sowie die zur Durchführung der Nachversicherung erforderlichen Angaben,
 - e) die Änderung der Krankenversicherungsverhältnisse der in § 13 Nummer 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen genannten Personen.

¹ § 9 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

² § 10 Satz 1 neu gef. mWv 01.01.2014 durch 3. Satzungsänderung v. 26.11.2013 (SächsABl./AAz. 2014 S. A 110).

³ § 11 Absatz 1 Buchstaben d) und e) geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

(2) ¹Die anzeigepflichtigen Änderungen sind dem Versorgungsverband unverzüglich nach Eintritt der maßgebenden Umstände schriftlich mitzuteilen. ²Die Angaben sind durch Urkunden oder andere Nachweise zu belegen.

4. Abschnitt Zahlung der Umlage

§ 12 Fälligkeit und Vorauszahlungen (§ 30 Absatz 1 und 2 SächsGKV)

(1) ¹Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs ist in Teilbeträgen von je einem Viertel am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des Haushaltsjahres, für das sie festgesetzt ist, fällig. ²Solange die Festsetzung noch nicht erfolgt ist, sind an den in Satz 1 genannten Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

(2) Auf die besondere Umlage sind zum 1. Juli des Haushaltsjahres Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe der Versorgungsverband nach der zu erwartenden Umlage festsetzt.

§ 13¹ Zuschläge und Schadenersatz (§ 7 Absatz 2, § 29 Absatz 2 SächsGKV)

(1) ¹Kommt ein Mitglied der Umlagezahlung oder der Vorauszahlung (§ 12) bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht nach, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Zwölftel des in der Haushaltssatzung festgesetzten Vomhundertsatzes der Verzugszinsen, höchstens jedoch bis zu der in § 240 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Höhe, erhoben und Ersatz des Verzögerungsschadens verlangt. ²Säumniszuschläge unter 10 Euro werden nicht erhoben.

(2) ¹Kommt ein Mitglied den Verpflichtungen nach § 7 Absatz 2, § 29 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen und § 11 Absatz 1 dieser Satzung nicht nach, so werden ungeachtet der Festsetzungsfristen die rückständigen Umlagen in vollem Umfang nacherhoben. ²Des Weiteren wird ein Verspätungszuschlag in Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Vomhundertsatzes der Verzugszinsen erhoben und Ersatz des Verzögerungsschadens verlangt. ³Ein Verspätungszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Meldung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des meldepflichtigen Tatbestandes erfolgt.

(3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Zuschläge und der Geltendmachung des Verzögerungsschadens nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise abgesehen werden.

¹ § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

Vierter Teil¹ Erstattung

§ 13a²

Erstattung des allgemeinen Finanzbedarfs für die Pflichtmitglieder nach § 4 Nummer 6 SächsGKV

(§ 28 Absatz 7 SächsGKV)

(1) ¹Für die Erstattungsbeträge der in § 4 Nummer 6 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen genannten Pflichtmitglieder gelten die §§ 11, 12 Absatz 1 und § 13 dieser Satzung entsprechend. ²Die Erhebung eines angemessenen Verwaltungskostenersatzes erfolgt als Fallpauschale für die am 1. Juli des jeweiligen Jahres vorhandenen Angehörigen des einzelnen Pflichtmitglieds.

(2) Die Erstattungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

Fünfter Teil³ Wirtschaftsführung

§ 14⁴

Vermögensanlage

(§ 27 Absatz 2 SächsGKV)

Das Vermögen ist, soweit es nicht für Auszahlungen benötigt wird, nach den Grundsätzen des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen.

§ 15⁵

Sonderzahlungen

(§ 28 Absatz 6 SächsGKV)

¹Mitglieder können über die allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen auf künftige Verpflichtungen leisten. ²Die Sonderzahlungen und Erträge daraus werden auf Antrag mit späteren Verpflichtungen des Mitglieds verrechnet.

¹ Neuer Vierter Teil und § 13a eingef. mWv 01.01.2012 durch 2. Satzungsänderung v. 29.11.2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 33).

² Überschrift zu § 13a und § 13a Absatz 1 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

³ Bish. Vierter Teil wird Fünfter Teil mWv 01.01.2012 durch 2. Satzungsänderung v. 29.11.2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 33).

⁴ § 14 neu gef. mWv 16.12.2016 durch 4. Satzungsänderung v. 27.09.2016 (SächsABl./AAz. S. A 798). Überschrift zu § 14 und § 14 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

⁵ Überschrift zu § 15 geänd. mWv 24.01.2020 durch 5. Satzungsänderung v. 26.11.2019 (SächsABl./AAz. 2020 S. A 69).

Sechster Teil¹
Schlussvorschrift

§ 16
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung² in Kraft, mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Allgemeine Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 24. Juni 1993 (SächsABl. S. 1035), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 1996 (SächsABl. S. 1141) außer Kraft, mit Ausnahme der §§ 6 bis 8, die am 1. Januar 2005 außer Kraft treten.

(2) Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung vorhandene Angehörige findet § 7 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 24. Juni 1993 (SächsABl. S. 1035), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 1996 (SächsABl. S. 1141) weiterhin Anwendung.

Dresden, den 24. Mai 2004

Krieger
Direktor

¹ Bish. Fünfter Teil wird Sechster Teil mWv 01.01.2012 durch 2. Satzungsänderung v. 29.11.2011 (SächsABl./AAz. 2012 S. A 33).

² Bekannt gemacht am 24. Juni 2004.